

# ALLGEMEINDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA ROLAND SCHÖPF KAMINBAU

## § 1 ALLGEMEINES – DEFINITION:

**Ihr Vertragspartner ist:**  
**Firma**  
**Roland Schöpf**  
**Kaminbau**  
**Gewerbegebiet 1, 6433 Oetz**  
**Tel: +043 (0)05252 215 45**  
**Fax: +43 (0)5252 215 45 4**  
**E-Mail: office@rs-kaminbau.at**  
**(im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet)**

Die folgenden Geschäftsbedingungen mit Unternehmern und Verbrauchern gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind alle natürlichen Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständig berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nicht ausdrücklich zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner eine andere Vereinbarung getroffen wird, wobei eine derartige andere anderweitige Vereinbarung nur dann Rechtswirksamkeit entfaltet, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird.

## § 2 KOSTENVORANSCHLAG UND ANGEBOT:

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Auftragsannahme und Vertragsabschluss erfolgen ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Nichtigkeit übernommen werden und sind Kostenvorschläge des Auftragnehmers daher unverbindlich.

Bei der Angebotsstellung verlässt sich der Auftragnehmer vielfach auf Örtlichkeitsskizzen und Meterangaben des Auftraggebers. Die sich dann ergebenden Berechnungen des Kostenvorschlages haben nur Gültigkeit, als der Kamin in der Folge genauso ausgeführt wird, wie es der Auftraggeber geschildert hat. Sollte eine Besichtigung vor Ort nach Auftragserteilung ergeben, dass der Kamin aufgrund abweichender örtlicher Gegebenheiten nicht so ausgeführt werden kann, wie vom Auftraggeber dargelegt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entsprechenden Änderungen / Mehraufwand etc. entsprechend zu verrechnen bzw. an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Löhne, Materialkosten, Steuern, sonstige Abgaben wie Zoll und Frachtsätze die jeweils nicht im Einflussbereich der Firma Roland Schöpf liegen, im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Verbrauchergeschäften werden auch allfällige Kosteneinsparungen aliquot weitergegeben. Diese Regelung wird gegenüber von Verbrauchern nur dann wirksam, wenn diese Vorstellung des Kostenvorschlages dem Verbraucher zur Kenntnis gebracht wurde.

## § 3 PLÄNE ZEICHNUNGEN UND SONSTIGE UNTERLAGEN:

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen wie Prospekte, Kataloge Muster und Ähnliches bleiben ausschließlich geistiges Eigentum der Firma Schöpf. Die Verwendung derartiger Unterlagen insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Firma Schöpf.

## § 4 PREIS:

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Firma Schöpf berechtigt die erbrachte Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall (Aufmaß) und den daraus entstandenen Ausmaß in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

Wird eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen, so gilt die Pauschalsumme für die zum Beispiel durch ein Leistungsverzeichnis oder Angebot beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind, können zu Nachträgen führen. Dies auch dann, wenn einzelne Leistungen, welche vom Pauschalpreis umfasst waren, nach erfolgter Auftragserteilung durch Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht zur Ausführung gelangen.

Regiearbeiten, Reparaturarbeiten und sonstige in Art und Umfang nicht vorhersehbare Arbeiten werden in Regie ausgeführt, wobei die vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichneten Regiebestätigungen als Grundlage für die Verrechnung der aufgewendeten Arbeitszeiten, Materialien, Fahrzeiten, Fahrtspesen und Transportkosten dienen.

## § 4 HILFSMITTELBEISTELLUNG BEI MONTAGEARBEITEN:

Für Montagearbeiten sind vom Auftraggeber die nötige Beleuchtung, Beheizung, Wasser, elektrischer Strom, ein gesicherter Raum zur Materialaufbewahrung notwendiger Größe und falls erforderlich, ein Bauaufzug, kostenlos beizustellen. Erfolgte die Beistellung eines Badaufzuges etc. aufgrund gesonderter Vereinbarung durch den Auftragnehmer so ist dies gesondert zu vergüten.

## § 5 LIEFERBEDINGUNGEN:

Alle vereinbarten Lieferfristen sind Cirkatermine und werden vom Auftragnehmer nach besten Kräften eingehalten. Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige Folgen die sich aus verspäteter Lieferung eines Subunternehmers ergeben. Insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt sowie Störung bei Miterfüllung des mit dem Auftrag verbundener Unternehmen verlängert sich eine allenfalls vereinbarte Lieferzeit, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz hat.

## § 6 ZAHLUNG:

Sofern nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist, ist bei Auftragserteilung jedenfalls aber vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Anzahlung von 1/3 des Angebotspreises zu leisten. Ein weiteres Drittel bei Baubeginn und die Restzahlung nach entsprechender Endabwicklung des Gewerkes, wobei die Akontierungen entsprechend berücksichtigt werden.

## § 7 GEWÄHRLEISTUNG:

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass dessen Lieferungen oder Leistungen die in der Bestellung ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den österreichischen Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Festzuhalten ist, dass der Auftragnehmer aber keine wie immer gearteten Haftungen für durch den Auftraggeber in einer Drittfirma beschaffte Feuerstätten, Zubehör und Materialien übernimmt. Dem Auftragnehmer ist es insbesondere nicht zumutbar zu recherchieren, ob ein derartiges Heizgerät, welches vom Auftraggeber anderweitig besorgt und vom Auftragnehmer lediglich versetzt bzw. angeschlossen wird, den einschlägigen österreichischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen entspricht. Das Inverkehrbringen solcher Feuerstätten bzw. Heizgeräte ist sohin dem Auftraggeber und nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen.

Bei Handelswaren welche über das Lager des Auftragnehmers angekauft wurden, beschränkt sich die Gewährleistung bzw. Haftung nur auf die Mängelfreiheit des Produktes an sich, darüberhinausgehende Haftungen für z.B.: danach folgende Einbauten bzw. Verwendungen werden vom Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 8 HAFTUNG:

Der Auftragnehmer haftet nur für sein eigenes Gewerk, nicht jedoch für allfällige später hinzugekommene, am Gewerk vorgenommene Veränderungen wie z.B.: Verbauung von Kaminen durch Dritte und / oder später vorgenommene Abänderungen an der Anlage etc.

Der Kunde hat vor Inbetriebnahme der neuen bzw. sanierten Abgasanlage auf eigene Kosten eine Abnahme bzw. positiven Befund eines zuständigen Rauchfangkehrermeisters einzuholen, widrigenfalls der Auftragnehmer keine Haftung für dadurch verursachte Schäden und Mehrkosten übernimmt. Vor dieser Abnahme darf die Heiz- bzw. Abgasanlage nicht in Betrieb genommen werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Befolgung der Gebrauchsanleitung und Zulassungen bzw. bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Anlagen haftet der Auftragnehmer nicht für daraus resultierende Schäden, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz oder anderen derartigen Bestimmungen.

Es ist Sache des Auftraggebers, dass dieser selbst die behördlichen Genehmigungen, die unter Umständen für die Ausführung des erteilten Gewerkes (zB Baugenehmigungen etc.) notwendig sind, einholt. Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Haftung für allfällige Lärm- und Geruchmissionen die von einer Anlage ausgehen können.

Schadenersatzansprüche insbesondere auch für Folgeschäden, die auf nur leicht fahrlässiges Verhalten durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen.

## § 9 EIGENTUMSVORBEHALT:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Die Vorbehaltsware darf nicht veräußert, verpfändet oder sicherungsübereignet werden.

Dieses Vorbehaltsrecht geht mit der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Materialien nicht unter. Ausdrücklich stimmt der Kunde für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes der Entfernung der Vorbehaltsware zu, auch wenn sie fest verbunden oder verarbeitet sein sollte.

Soweit keine unabdingbare gesetzliche Bestimmung besteht, wird der Auftraggeber allfällige Verbindlichkeiten seinerseits aus diesem Vertrag nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

Verbraucher können mit Forderungen, die mit der Forderung des Auftragnehmers in rechtlichem Zusammenhang stehen, und welche gerichtlich festgestellt oder von der Firma Schöpf anerkannt sind, aufrechnen.

## § 10 GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL:

Der Gerichtsstand für alle sich unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht Sitz. Der Auftragnehmer ist aber auch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen.

In Bezug auf Verbraucher gilt die Bestimmung des § 14 KSchG, wonach die Klage an jenem Ort erhoben werden muss, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen ordentlichen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner Beschäftigung hat.

Es gelangt ausschließlich die österreichische Rechtsordnung zur Anwendung.

## § 11 SALVATORISCHE KLAUSEL:

Die Unwirksamkeit oder Unzulässigkeit einzelner Bestimmungen berührt den Bestand dieses Vertrages nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige oder zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.